

Pflichtenheft für Chemiesicherheitsbeauftragte (CSO) der Institute und Kliniken der Universität Zürich

1. Rahmenbedingungen und Aufgaben der Organisationseinheiten bezüglich CSO

1.1. Erstellen des Pflichtenheftes, Ressourcen und organisatorische Einordnung

Organisationseinheiten, an welchen mit chemischen Stoffen gearbeitet wird, ernennen eine/n Chemiesicherheitsbeauftragte/n (CSO), um die chemische Sicherheit besorgt ist, und bestimmen dessen Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des CSO werden aufgrund des vorliegenden Pflichtenhefts definiert und gegebenenfalls an die spezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere CSOs innerhalb der gleichen Organisationseinheit beschäftigt, ist die Organisation der Zusammenarbeit festzuhalten. In jedem Fall ist die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den CSOs und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem CSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Im Normalbetrieb ist der CSO der Leitung des Institutes oder der Klinik und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Abteilung Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt. Der CSO informiert die Direktion der Organisationseinheit regelmässig über den neuesten Stand der Chemiesicherheit.

1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung

Gemäss den Anforderungen der Giftgesetzgebung ist der CSO im Umgang mit gefährlichen Stoffen ausgebildet. Der CSO ist Inhaber der Giftbewilligung der Organisationseinheit oder ist eine von jenem direkt delegierte sachkundige Person für den C-Schutz. Er/Sie kennt im Grundsatz die verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten der Organisationseinheit vertraut.

Der CSO ist Ansprechpartner und Kontaktperson im Bereich der Chemiesicherheit, für die die Belange des Umweltschutzes gesamtuniversitär koordinierende Abteilung Sicherheit und Umwelt, das Kantonale Laboratorium Zürich Abteilung Stoffe und Gifte und die Kantonale Koordinations- stelle für Störfallvorsorge. In Fragen der Ereignivorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der CSO mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt, der die Ereignivorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.

Dem CSO wird ermöglicht, seine Kenntnisse auf den Gebieten der Chemiesicherheit, die für die jeweilige Organisationseinheit von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen.

1.3. Kompetenzen

Der CSO setzt Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Leitung der Organisationseinheit in Absprache mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt erlässt. Der CSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Chemiesicherheit relevant sind. Er erhält nötigen- falls Zutritt zu allen Räumen der Organisationseinheit, welche die Chemiesicherheit tangieren.

Der CSO hat im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste – in Vertretung der Leitung der Organisationseinheit gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden – eine direkte Weisungsbefugnis.

Der CSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten.

Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

2. Aufgaben des/ der Chemiesicherheitsbeauftragten (Pflichtenheft CSO)

2.1. Normalbetrieb

Für den Normalbetrieb gilt:

- Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt. Ausserhalb der Behandlung akuter Fragen pflegen die Chemiesicherheitsverantwortlichen und die Abteilung Sicherheit und Umwelt in der Regel mindestens einmal pro Jahr einen Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- Überwachung der Einhaltung des Giftgesetzes und des Umweltschutzgesetzes, der Sicherheitsbestimmungen der Organisationseinheit und der Abteilung Sicherheit und Umwelt gemäss behördlicher Bewilligungen und Richtlinien.
- Ausbildung und Instruktion der Mitarbeitenden und betreffenden Studierenden im Umgang mit Chemikalien bezüglich Sicherheit und Umweltschutz.
- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Arbeitssicherheit bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Überwachung und Kontrolle korrekter Raumbeschriftungen in Bezug auf Arbeiten mit gefährlichen Stoffen.
- Antragstellung an die Direktion der Organisationseinheit für Anpassungen der Sicherheitsvorkehrungen an den Stand von Wissenschaft und Technik bezüglich Arbeiten mit Gefahrstoffen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Entsorgung von Sonderabfällen (Materialdienst, Abteilung Sicherheit und Umwelt).
- Absprache mit dem Betriebsdienst bezüglich Reinigungspersonals.
- Periodische Meldung der gefährlichen Stoffe an die Abteilung Sicherheit und Umwelt
- Überwachung und Sicherstellung der Lagerung von Chemikalien gemäss Gesetzgebung und behördlicher Richtlinien.
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beim Versand und Transport von gefährlichen Stoffen, wo dies durch das Institut selbst erfolgt.

- Vorbereitung von Notmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdienst.

2.2. Ereignisfall

Im Ereignisfall hat der CSO folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den internen und externen Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- Bearbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt
- Der CSO informiert nach einem Zwischenfall die Leitung der Organisationseinheit und den Sicherheitsdienst. Dieser informiert gegebenenfalls die vorgesetzten Behörden.